

# Bei der Abrechnung ergeben sich mehr Optionen

**MEHRWERTSTEUER** Das neue Gesetz eröffnet Unternehmen wie Vereinen Handlungsspielraum. Die Verordnung, mit den Detailregelungen, wird Mitte November erwartet.

BEAT STRASSER

Seit 1. Januar 2010 ist das neue Gesetz zur Mehrwertsteuer in Kraft. Die Wahlmöglichkeiten zwingen Unternehmer wie auch Vereinsaktive, sich bis Ende Jahr mit den Optionen zu befassen. Neben der Abrechnungsmethode kann die Abrechnungsart gewählt, auf die Befreiung der Steuerpflicht verzichtet sowie für oder gegen die Gruppenbesteuerung optiert werden. Neu geregelt wurde die grundsätzliche Steuerpflicht.

Die Optionsmöglichkeiten werden mit dem neuen Gesetz stark ausgedehnt. Neu kann man sich je Einzelumsatz für die freiwillige Besteuerung ausgenommener Umsätze entscheiden, indem die Steuer offen ausgewiesen wird. Die heute üblichen Optionsgesuche und damit die Bewilligungspflicht

entfallen. Die Regelung gilt beispielsweise auch für die Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht steuerpflichtige Mieter. Bei der Vermietung ist jedoch zu beachten, dass eine Option Auswirkungen auf die Mietzinsen hat und somit mit dem amtlichen Formular fristgerecht angezeigt werden muss. Weiter nimmt der Gesetzgeber – im Fall einer freiwilligen Besteuerung – die Einlagebesteuerung infolge Nutzungsänderung vor.

## Interessante Pauschale

Die Umsatzlimite für die Abrechnung nach Saldosteuersätzen wird mit dem neuen Gesetz auf 5 Mio Fr. (bisher 3 Mio Fr.) angehoben bei einer Zahllast, also der Mindestumsatzgrenze, von neu 100 000 Fr. (bisher 60 000 Fr.). Diese Änderung macht die pauschale

Besteuerung, die Abrechnung nach Branchensätzen, als Variante interessant. Unternehmen sollten ihre Abrechnungsmethode überprüfen, denn die pauschale Methode vereinfacht die Abrechnung, weil die Vorsteuern nicht zu ermitteln sind. Aufgrund der vereinfachten Abrechnungsweise kann jedoch die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels effektiver

Methode. Effektiv abrechnende Steuerpflichtige, welche die massgebenden Limiten unterschreiten, sollten prüfen, ob die Saldosteuer-satzmethode für sie günstig wäre. Zu berücksichtigen sind die Fristen für den Wechsel von der einen zur anderen Besteuerungsmethode: Von der Saldosteuer-satzmethode zur effektiven Abrechnungsweise kann jährlich gewechselt werden, umgekehrt jedoch erst

nach drei Jahren. Wer sich jetzt nicht für die Saldosteuer-satzmethode entscheidet, dem bietet sich per 1. Januar 2011 aufgrund der Erhöhung der Steuersätze die nächste Gelegenheit.

## Gruppenbesteuerung

Neu kann auch die Abrechnungsart gewählt werden. Die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten (nach Rechnungsstellung) ist immer noch die Regel. Auf Antrag kann aber nach vereinnahmten Entgelten (nach Zahlungseingang) abgerechnet werden. Die Abrechnungsmethode ist nicht mehr an eine bestimmte Art der Buchführung geknüpft. Für Steuerpflichtige, die ihren Leistungsempfängern lange Zahlungsfristen gewähren, kann die Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten interessant sein.

Seit dem 1. Januar 2010 können die Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe frei bestimmt werden. Es unterliegen also nicht mehr alle beherrschten Gesellschaften mit Sitz im Inland der Gruppenbesteuerung.

Sämtliche Gruppengesellschaften haften nach wie vor solidarisch für die von der Gruppe geschuldeten Steuern. Tritt jedoch eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aus der Gruppe aus, so haftet diese nur noch für Steuerforderungen aus ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit. Demzufolge wird der Nachweis eines Austritts zukünftig wichtiger.

Beat Strasser, Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögtli Treuhand AG, Küttigen.

## MEHRWERTSTEUER

### Wahlmöglichkeiten

- Freiwillige Besteuerung ausgenommener Umsätze: Auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten und die Mehrwertsteuerpflicht beantragen;
- Pauschal versus effektiv: Zwischen Saldo- bzw. Pauschal

- steuersatzmethode und effektiver Besteuerung wählen;
- Abrechnung nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelten;
- Steuerperiode an Geschäftsjahr angleichen;
- Gruppenbesteuerung einführen oder aufheben.